



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 25. Juli 2019  
(OR. en)

11489/19

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2019/0160 (NLE)**

---

**ACP 93  
COAFR 144  
WTO 216  
RELEX 746**

## **VORSCHLAG**

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Eingangsdatum: | 25. Juli 2019                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Empfänger:     | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2019) 348 final                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Betr.:         | Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss im Hinblick auf die Annahme der Liste der Schiedsrichter zu vertretenden Standpunkts |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 348 final.

Anl.: COM(2019) 348 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 25.7.2019  
COM(2019) 348 final

2019/0160 (NLE)

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch das  
Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der  
Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der  
Vertragspartei Zentralafrika andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss im Hinblick auf  
die Annahme der Liste der Schiedsrichter zu vertretenden Standpunkts**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Gegenstand dieses Vorschlags ist ein Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union (im Folgenden „Union“) in dem durch das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten WPA-Ausschuss im Hinblick auf die geplante Annahme der Liste mit Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen, zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1 Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EU-Zentralafrika**

Mit dem Abkommen soll im Einklang mit dem Cotonou-Abkommen ein erster Rahmen für ein umfassendes regionales Wirtschaftspartnerschaftsabkommen geschaffen werden. Die Vertragspartei Zentralafrika besteht bisher aus der Republik Kamerun. Das Abkommen wird seit dem 4. August 2014 vorläufig angewandt.

#### **2.2 WPA-Ausschuss**

Der WPA-Ausschuss ist das im Rahmen des Abkommens eingesetzte gemeinsame institutionelle Gremium. Nach Artikel 92 des Abkommens ist der WPA-Ausschuss für die Verwaltung aller unter das Abkommen fallenden Bereiche und die Durchführung aller im Abkommen genannten Aufgaben zuständig. Der WPA-Ausschuss fasst seine Beschlüsse einvernehmlich. Die Arbeitsweise des WPA-Ausschusses wird in seiner Geschäftsordnung<sup>2</sup> erläutert.

#### **2.3 Vorgesehener Akt des WPA-Ausschusses**

Auf seiner fünften Sitzung am [Datum] wird der WPA-Ausschuss einen Beschluss über die Annahme der Liste der Schiedsrichter (im Folgenden „vorgesehener Akt“) nach Artikel 85 des Abkommens erlassen.

Artikel 85 Absatz 1 des Abkommens sieht Folgendes vor: „*Der WPA-Ausschuss stellt ... eine Liste mit 15 Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen.*“

Mit dem vorgesehenen Akt soll eine Liste mit fünfzehn Personen aufgestellt werden, die bei einem Streitbeilegungsverfahren nach Titel VI des Abkommens als Schiedsrichter dienen können. Die Annahme dieser Liste ist ein wesentliches Element, um den operativen Rahmen für die Bestimmungen des Abkommens über die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten zu vollenden.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Mit diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird der Standpunkt festgelegt, der im Namen der Union in dem durch das Übergangsabkommen für ein

---

<sup>1</sup> ABl. L 57 vom 28.2.2009, S. 2.

<sup>2</sup> ABl. L 17 vom 21.1.2017, S. 46.

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss im Hinblick auf die in Artikel 85 des Abkommens geregelte Aufstellung der Liste mit Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen, zu vertreten ist.

Die Vertragsparteien haben sich auf den vorliegenden Beschlussentwurf geeinigt und ihn im Rahmen der vierten Sitzung des WPA-Ausschusses vom 18. und 19. Februar 2019 paraphiert; vorbehaltlich der Beschlussfassungsverfahren der Europäischen Union sollte er auf der nächsten Sitzung des WPA-Ausschusses, die voraussichtlich Ende 2019 stattfinden wird, angenommen werden.

Dieser Beschluss ist von wesentlicher Bedeutung für die praktische Umsetzung der Bestimmungen des Abkommens in Titel VI über die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten und somit auch für die reibungslose Durchführung des Abkommens.

#### **4. VERFAHRENSRECHTLICHE GRUNDLAGE**

##### **4.1 Verfahrensrechtliche Grundlage**

###### *4.1.1 Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die *„Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“*, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff *„rechtswirksame Akte“* erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Daneben fallen Instrumente darunter, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, *„den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“*.<sup>3</sup>

###### *4.1.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der WPA-Ausschuss ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft – nämlich das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits – eingesetzt wurde.

Bei dem Akt, den der WPA-Ausschuss annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Akt ist nach Artikel 85 des Abkommens völkerrechtlich bindend.

Durch den vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

---

<sup>3</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

## **4.2 Materielle Rechtsgrundlage**

### *4.2.1 Grundsätze*

Welches die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

### *4.2.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Akts betreffen die gemeinsame Handelspolitik. Die materielle Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses ist daher Artikel 207 AEUV.

## **4.3 Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss im Hinblick auf die Annahme der Liste der Schiedsrichter zu vertretenden Standpunkts**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“), insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits<sup>4</sup> (im Folgenden „Abkommen“),

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen wurde im Namen der Europäischen Union (im Folgenden „Union“) durch den Beschluss 2009/152/EG<sup>5</sup> geschlossen und wird seit dem 4. August 2014 vorläufig angewandt.
- (2) Gemäß Artikel 85 Absatz 1 des Abkommens stellt der WPA-Ausschuss eine Liste mit Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen.
- (3) Der WPA-Ausschuss soll auf seiner Jahrestagung am [Datum] einen Beschluss zur Aufstellung der Liste mit Personen anzunehmen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen.
- (4) Es ist zweckmäßig, den im WPA-Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der Beschluss für die Union verbindlich sein wird.
- (5) Die Aufstellung der Liste mit Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen, ist in Artikel 85 Absatz 1 des Abkommens vorgesehen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im WPA-Ausschuss im Namen der Union zu vertreten ist, beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des WPA-Ausschusses im Hinblick auf die Liste der Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen.

---

<sup>4</sup> ABl. L 57 vom 28.2.2009, S. 2.

<sup>5</sup> ABl. L 57 vom 28.2.2009, S. 1.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*